

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919

Nr. 6.

(Nr. 11730.) Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindevahlrechts. Vom 24. Januar 1919.

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle in Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirke seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet sich für das aktive Wahlrecht nach dem Zeitpunkte der Auslegung der Wählerliste.

Als Wohnsitz ist der Gemeindebezirk anzusehen, in dem jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen.

§ 3.

Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen ist:

1. wer unmündig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 4.

Aufgehoben werden Vorschriften, wonach:

- das Wahlrecht in anderen Fällen als denen des § 3 ruht;
- Forenfen und juristischen Personen ein Wahlrecht zusteht;
- die Ausübung des Bürgerrechts von der Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht wird;
- ein bestimmter Prozentsatz der Gemeindevertretung aus Grundstückeigentümern, Nießbrauchern usw. bestehen muß (sogenanntes Hausbesitzerprivileg);
- bestimmte Beamtengruppen von der Wahl zum Gemeindevorstand oder zur Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
- neben den gewählten auch nichtgewählte Personen der Gemeinde- (Bürgermeistereiv) Vertretung als Mitglieder hinzutreten.

§ 5.

Die Gemeindevertretungen bestehen aus mindestens 6 und höchstens 144 Mitgliedern.

§ 6.

In den Städten der Provinz Hannover werden die Mitglieder des Magistrats von den Bürgervorstehern gewählt.

Hinsichtlich der Zahl der Bürgervorsteher in den Städten der Provinz Hannover gelten die Bestimmungen der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) sinngemäß.

§ 7.

Die gegenwärtigen Gemeindevertretungen werden aufgelöst.

Die Neuwahlen haben an einem Sonntage bis spätestens zum 2. März 1919 zu erfolgen.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen bleiben bis zur erfolgten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 8.

Für die Vornahme der auf Grund dieser Verordnung erstmalig stattfindenden Wahlen ist die Wahlordnung für die verfassunggebende preussische Landesversammlung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des Wahlkommissars, der in den Gemeindeordnungen festgesetzte Wahlvorstand bzw. die Wahlkommission tritt.

Bei der erstmaligen Wahl sind die Wählerlisten zur preussischen Landesversammlung anzuwenden. Die besonderen Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung über Dauer und Begriff des Wohnsitzes gelten für die erstmalige Wahl nicht.

Für die späteren Wahlen wird das Wahlverfahren auf der Grundlage der gegenwärtigen Verordnung durch eine besondere Wahlordnung geregelt, welche das Ministerium des Innern erläßt.

Bei der erstmaligen Wahl werden Wahlbezirke nicht gebildet. Für die weiteren Wahlen können durch Ortsstatut Wahlbezirke geschaffen werden.

§ 9.

Die Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnungen über die Teilnahme am Gemeindevermögen, Gemeindegliederungsvermögen und an Almenden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10.

Die Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnungen (Gemeindeordnungen) werden insoweit aufgehoben, als sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen. Ortsstatutarische Ergänzungen sind insoweit zulässig, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung und der nach § 8 Abs. 3 zu erlassenden Wahlordnung nicht zuwiderlaufen.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Preussische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck.
Haenisch. Südekum. Heine. Reinhardt.